

S A T Z U N G**über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze****(Straßenreinigungssatzung)****In der Fassung der 3. Änderung vom 03.12.2019**

Auf Grund der § 10 (1), § 13 Nr. 1a und § 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.09.2002 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Reinigung durch die Stadt**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Regionsstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung.
- (4) Für die Benutzer erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

§ 2**Reinigung durch die Eigentümer**

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden
 - a) die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen incl. befahrbarer öffentlich gewidmeter Grundstückszuwegungen (Wohnwege),
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen,
 - c) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter,den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Reinigungspflichtige) auferlegt.
- (2) Dem Fußgängerverkehr dienende Straßenflächen nach Absatz 1 sind:

- a) die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierungen oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr dem Verkehr von Fahrrädern oder Motorrädern mit Hilfsmotor oder dem ruhenden Verkehr dienen,
 - b) bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne Gehwege im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) ein üblicherweise als Fußweg genutzter Streifen in einer Breite von 1,5 m neben oder am Rand der Fahrbahn.
- (3) Auf den im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden
- a) die in Absatz 1 a) bis c) aufgeführten Reinigungsaufgaben,
 - b) die Reinigung der Radwege
 - c) die Reinigung der Parkstreifen,
 - d) die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte
- den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Reinigungspflichtige) übertragen.
- (4) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind und die trennende Anlagen Bestandteil der öffentlichen Straßen sind.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (6) Den Eigentümern der in Absatz 1 bis 3 aufgeführten Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentümergebiet) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Begriffe

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 4

Durchführung der Reinigungspflicht

Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung)".

§ 5

Eigentumsübergang

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in den Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze vom 15.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2010 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung		Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 16 vom 03.05.2012	"Umschau" Nr. 20 vom 16.05.2017	01.07.2012	Neufassung der Satzung
1. Änderung	05.12.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48 vom 14.12.2017	"Umschau" Nr. 50 vom 13.12.2017	01.01.2018	Straßenverzeichnis und Winterdienst
2. Änderung	05.12.2018	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 50 vom 13.12.2018	"Umschau" Nr. 50 vom 12.12.2017	01.01.2019	Straßenverzeichnis und Winterdienst
3. Änderung	03.12.2019	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 47 vom 12.12.2019	"Umschau" Nr. 50 vom 11.12.2019	01.01.2020	Straßenverzeichnis und Winterdienst

Anlage Straßenverzeichnis siehe 22.00.01 Anlage Straßenverzeichnis